

keine prozessleitenden Beschlüsse sind.⁴²¹ Bei den im Zulässigkeitsprüfungsverfahren besonders interessierenden Zurückweisungsbeschlüssen, die im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof auf Grund von Art. 43 StGHG wegen Versäumung einer gesetzlichen Einbringungsfrist ergehen, handelt es sich nicht um prozessleitende Beschlüsse, so dass sie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich sind.⁴²² Welche prozessualen Fristen restituierbar sind, lässt sich nicht allgemein sagen. Grundsätzlich ist aber die Restituierbarkeit der Regelfall.⁴²³

b) Fristversäumnis

Nach ständiger Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ist eine Wiedereinsetzung nur dann zulässig, wenn eine Frist für die Vornahme einer Prozesshandlung versäumt worden ist.⁴²⁴ Der österreichische Verfassungsgerichtshof versteht unter dem Begriff «Versäumung» die vollständige Unterlassung einer Prozesshandlung.⁴²⁵ Inhaltliche Mängel einer Prozesshandlung, die rechtzeitig erbracht worden ist, können daher nicht durch eine Wiedereinsetzung beseitigt werden.⁴²⁶ Sie können allenfalls im Wege eines Verbesserungsauftrages behoben werden.⁴²⁷ Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes kann und darf auch ein einmal verwirktes Recht nicht im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgegeben werden, da das Wort «verwirkt» im allgemeinen Sprachgebrauch bedeute, dass ein Recht unwiderruflich verloren gehe.⁴²⁸

421 Siehe Rechberger/Simotta, S. 441 f., Rz. 734 f. und Fasching, Lehrbuch, S. 802 f., Rz. 1587 ff.

422 Auf Grund von § 33 VfGG kann im österreichischen Verfassungsprozess ausschliesslich in den Fällen des Art. 144 B-VG wegen Versäumung einer Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Siehe Machacek, S. 68. Das deutsche Verfassungsprozessrecht lässt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei schuldloser Versäumung der Eingabefrist gemäss § 93 Abs. 2 BVerfGG nur für die Urteilsverfassungsbeschwerde nach § 93 Abs. 1 BVerfGG zu. Vgl. Benda/Klein, S. 90, Rz. 202.

423 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 212, Rz. 338.

424 Hiesel, Wiedereinsetzungspraxis, S. 26 mit Rechtsprechungshinweisen.

425 Siehe Hiesel, Wiedereinsetzungspraxis, S. 26 und Machacek, S. 69; beide jeweils unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

426 Vgl. Hiesel, Wiedereinsetzungspraxis, S. 26 mit weiteren Rechtsprechungsbeispielen.

427 Siehe dazu hinten S. 511 ff.

428 So in Bezug auf Art. 12 Abs. 2 LVG StGH 2001/20, Entscheidung vom 26. November 2001, LES 5/2004, S. 152 (153 f.).